

II- 1338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 6219-Pr.2/76

Wien, 1976 08 26

621/AB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1976 -09- 0 6  
zu 632 /J

Parlament  
W i e n , 1 .

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 7. Juli 1976, Nr. 632/J, betreffend die Befreiung des Ofenheizöls und Dieselöls, das zum Betrieb von Maschinen im Rahmen der Almwirtschaft verwendet wird, von der Mineralölsteuer, beehre ich mich mitzuteilen:

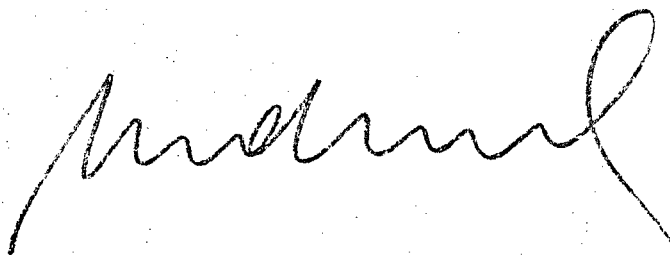
Dem derzeitigen Mineralölsteuersystem liegt nicht der Gedanke zugrunde, nur den Mineralölverbrauch zum Betrieb von Straßenfahrzeugen zu belasten, sondern den Verbrauch bestimmter Mineralöle zur Energiegewinnung, das ist zum Antrieb von Motoren, zum Heizen und zum Beleuchten. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Ertrag der Bundesmineralölsteuer für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen zu verwenden ist. Da ein funktionsfähiges Bundesstraßennetz nicht nur für die Kraftfahrzeugbesitzer, sondern für die gesamte Wirtschaft von großer Bedeutung ist, ist es gerechtfertigt, für den erwähnten Zweck auch Einnahmen zu binden, die aus der Besteuerung eines Mineralölverbrauches stammen, der nicht durch eine Benützung von Bundesstraßen bedingt ist.

Die Belastung des Ofenheizöls, bei dem es sich um ein steuerbegünstigtes Gasöl für Heizzwecke handelt, mit der Bundesmineralölsteuer ist gegenüber jener des Gasöls (Dieselöls) für andere Zwecke bedeutend ermäßigt; sie beträgt nur rund S 0,30 je Liter gegenüber S 2,03 je Liter für anderes Gasöl. Eine darüber hinausgehende verbrauchsteuerliche Begünstigung beziehungsweise die Einführung von Steuerbefreiungen aus dem Titel eines straßen-

- 2 -

fremden Mineralölverbrauches würden das Aufkommen an Bundesmineralölsteuer in einem Ausmaß schmälern, das für den Staatshaushalt nicht tragbar wäre.

Aus den angeführten Gründen kann ich bei der nächsten Novellierung des Bundesmineralölsteuergesetzes weder für Ofenheizöl noch für Dieselöl zum Betrieb von Maschinen, die für die Bewirtschaftung von Almen verwendet werden, eine Steuerbefreiung vorsehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Schmid', written in a cursive style.